

Satzung zur Änderung von Fachstudien- und Prüfungsordnungen in Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 1. September 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Fachstudien- und Prüfungsordnungen werden wie folgt geändert:

1. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Buchwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 05. August 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 11. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 19 wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen lfd. Nummern 12 – 19 werden Nummern 11 – 18.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

c) In § 4 Abs. 2 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 2 „S“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

d) In § 6 Satz 2 wird nach den Worten „ist eine“ die Abkürzung „ca.“ eingefügt.

2. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach English and American Studies im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält in der Tabelle Basismodule die Zeile 4 folgende Fassung:

1/2	103	Basismodul III Literature	Grundkurs* Einführung in die Hilfsmittelkunde	2 1	4 2	Kombi-K 90 Min. (50%)
-----	-----	-------------------------------------	--	--------	--------	--------------------------

		Aufbaukurs	2	4	K 90 Min. (50%)
--	--	------------	---	---	-----------------

- b) In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird in die jeweiligen Tabellen Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

3. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Frankoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung von 25. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

- b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

4. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Germanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird in die jeweiligen Tabellen Zeile 1 Spalte 1 folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

5. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Griechische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung von 25. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

- b) In § 4 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ wird folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

bb) In Zeile 4 erhalten die Spalten 2 bis 7 folgende Fassung:

Ersatzmodul I (wenn Graecum bereits vorhanden)		6	10		
	PS Griechisch	2	5	MP 20'	-
	V Griechisch	2	2	MP 15'	-
	V Klassische Archäologie oder Alte Geschichte oder Antike Philosophie oder Neues Testament	2	3	nach Maßgabe d. Fächer	-
				Modulprüfung durch Studienleistung (unbenotet)	

cc) In Zeile 5 erhalten die Spalten 2 bis 7 folgende Fassung:

Ersatzmodul II (wenn Graecum bereits vorhanden)		6	10		
	Ü Sprache Einführung a	4	6	nach Durchlaufen beider Veranstaltungen des Moduls	
	Ü Sprache Einführung b	2	4	2 K je 120'	-
				Modulprüfung durch Studienleistung (unbenotet)	

6. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Geschichte im Zweifach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Fach Geschichte soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Frankoromanistik
4. Germanistik
5. Griechische Philologie
6. Iberoromanistik
7. Italoromanistik
8. Kulturgeschichte des Christentums
9. Kunstgeschichte
10. Lateinische Philologie
11. Mittellatein und Neulatein
12. Nordische Philologie
13. Orientalistik
14. Pädagogik

15. Politikwissenschaft
16. Religion
17. Sinologie
18. Soziologie
19. Theater- und Medienwissenschaft

(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

- b) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 3 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

7. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Iberoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung von 25. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

- b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote mit der lfd. Nummer 1 eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

Die bisherige Fußnote mit der lfd. Nummer 1 wird zu Nummer 2.

8. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Indogermanistik und Indoiranistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 11. „Geschichte“ wird gestrichen.

bb) Die bisherigen lfd. Nummern 12 – 20 werden Nummern 11 – 19.

- b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

- c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

9. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „, da überschneidungsfrei studierbar,“ werden gestrichen.
- bb) Nummer 5. „Italoromanistik“ wird gestrichen.
- cc) Nummer 9. „Theater- und Medienwissenschaften“ wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen lfd. Nummern 6 bis 8 werden lfd. Nummern 5 bis 7.

b) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

c) An § 6 wird folgender neuer Satz 3 angefügt.

„³Die Dauer des Referats beträgt ca. 30 Minuten zuzüglich einer anschließenden Diskussion im Umfang von ca. 15 Minuten.“

10. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Italo-romanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung von 25. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9. wird „Informatik“ gestrichen.
 - bb) Die bisherigen lfd. Nummern 10 bis 23 werden lfd. Nummern 9 bis 22.
- b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

c) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

11. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1. wird „Geschichte“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

- cc) In Nummer 13 wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen lfd. Nummern 2 - 20 werden lfd. Nummern 1 - 19.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

12. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Kulturgeographie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil.“

b) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle Zeile 1 Spalte 1 „Bez.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

13. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Kulturgeschichte des Christentums im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6. werden nach dem Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.

bb) In Nummer 9. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort Medienwissenschaft ersetzt.

cc) Nummer 11. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.

dd) Die bisherigen lfd. Nummern 12 – 19 werden Nummern 11 – 18.

ee) In der neuen Nummer 11. wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort Politikwissenschaft“ ersetzt.

ff) In der neuen Nummer 16. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

- c) In § 4 Abs. 2 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 2 „Fach-Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

14. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Kunstgeschichte im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 12. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.
bb) Die bisherigen lfd. Nummern 13 – 21 werden Nummern 12 – 20.

- b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

- c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 2 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

15. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Lateinische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 11. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 1 Nummer 6. werden an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.
bb) In Abs. 1 Nummer 9. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.
cc) In Abs. 1 Nummer 20. wird das Wort „Mittelatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

- b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

- c) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) In Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

bb) Die letzte Zeile erhält folgende Fassung:

5 / 6	Bachelorarbeit	10			Bachelorarbeit und mündl. Prüfung	0,5 0,5
-------	-----------------------	----	--	--	-----------------------------------	------------

d) In § 7 werden nach den Worten „mündliche Prüfung“ die Worte „mit einer Dauer von ca. 30 Minuten“ eingefügt.

16. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Linguistische Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

b) In die im § 4 Abs. 2 Satz 2 genannte Tabelle 1 wird in Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

17. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Mittel- und Neulatein im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

18. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Nordische Philologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007, geändert durch Satzung vom 28. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6. werden an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.

bb) In Nummer 9. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

cc) In Nummer 20. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

- c) In § 5 Abs. 5 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

19. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Ökonomie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1. „Geschichte“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 4. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.
- cc) Nummer. 6. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.
- dd) In Nummer 13. wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.
- ee) In Nummer 18. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.
- ff) Die bisherigen lfd. Nummern 2 – 5 und 7 - 20 werden Nummern 1 – 18

- b) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

- c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 „Fachsemester“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

20. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Orientalistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6. werden an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.
- bb) In Nummer 9. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12. wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.
- dd) In Nummer 17. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „ Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

c) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 „Semester“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

21. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Philosophie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 11. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1. „Geschichte“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 4. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

cc) Nummer 6. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen

dd) In Nummer 13. wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.

ee) In Nummer 18. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

ff) Die bisherigen lfd. Nummern 2 – 5 und 7 - 20 werden
Nummern 1 – 18

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

c) In § 4 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

22. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaften im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8. werden an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.

bb) Nummer 13. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.

cc) In Nummer 14. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

dd) In Nummer 23. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

- ee) Die bisherigen lfd. Nummern 14 – 23 werden Nummern 13 – 22.
- b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“
- c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 „Bez.“ folgende Fußnote eingefügt:
- „¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“
23. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Soziologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, geändert durch Satzung von 22. Juli 2008, wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6. wird an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.
- bb) Nummer 12. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.
- cc) In Nummer 23. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen lfd. Nummern 13 – 21 werden Nummern 12 – 20.
- b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“
- c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 folgende Fußnote eingefügt:
- „¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“
24. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:
- a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6. werden an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.
- bb) In Nummer 9 wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.
- cc) Nummer 11. „Linguistische Informatik“ wird gestrichen.
- dd) In Nummer 12. wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.
- ee) In Nummer 17. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

ff) Die bisherigen lfd. Nummern 12 – 19 werden Nummern 11 – 18

b) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

25. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Sinologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6. werden an das Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ angefügt.

bb) In Nummer 9. wird das Wort „Medienwissenschaften“ durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

cc) In Nummer 12. wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.

dd) In Nummer 17. wird das Wort „Mittellatein“ durch die Worte „Mittel- und Neulatein“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

c) An die in § 4 Abs. 4 genannte Anlage wird an das Wort „Studienverlaufsplan“ folgende Fußnote angefügt:

„¹ Bei der Zuordnung der Module zu Fachsemesterzahlen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

26. Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Theater- und Medienwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Medienwissenschaften“ wird durch das Wort „Medienwissenschaft“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „außer“ wird das Wort „Informatik,“ eingefügt.

b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABStPO/Phil Anwendung.“

c) In § 4 Abs. 1 wird in die Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 „Sem.“ folgende Fußnote eingefügt:

„¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 12. August 2009.

Erlangen, den 1. September 2009
In Vertretung

Prof. Johanna Haberer
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 1. September 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. September 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. September 2009.